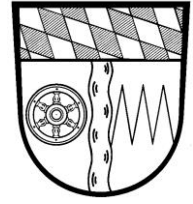


# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Vollzug der Landkreisordnung (LkrO)

- Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger in der Fassung vom 19.07.2022
- Bekanntmachung gemäß Art. 20 Abs. 2 LkrO:

### **3. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Gemäß Art. 14a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Satz 1 LkrO wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 11.05.2026 die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger in der Fassung vom 19.07.2022 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 1 Nr. 1 a) der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhält folgende Fassung:

- a) eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 €

#### **§ 2**

§ 1 Nr. 2 a) der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhält folgende Fassung:

- a) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,00 € und

#### **§ 3**

§ 2 Nr. 2 Satz 3 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an in § 1 Nr. 1 c) aufgeführten Fraktionssitzungen wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 12,80 € (32 km à 0,40 €) gewährt.

#### **§ 4**

§ 2 Nr. 5 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger wird wie folgt neu hinzugefügt:

5. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag ersetzt; für Hausfrauen und Hausmänner nach § 2 Nr. 2 gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Zum Nachweis sind die betreute und die betreuende Person sowie die anfallenden Kosten anzugeben und mit Unterschrift der betreuenden Person zur Bestätigung für den Erhalt der Kosten vorzulegen.

---

**§ 5**

Im Übrigen bleibt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger unverändert.

**§ 6**

Die Änderung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Miltenberg, 11.05.2026  
Landkreis Miltenberg

gez.

Bartels  
Landrat